

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Aerzener Maschinenfabrik GmbH Aerzen

GAA v. 18.01.2021 — HI 20-084-01 —

Die Firma Aerzener Maschinenfabrik GmbH, 31855 Aerzen, Reherweg 28, hat mit Schreiben vom 02.11.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 nach BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines BHKW mit 1,494 MW FWL am Standort in 31855 Aerzen, Reherweg 28 Gemarkung Aerzen, Flur 005, Flurstück(e) 85/3 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 1.2.3.2 - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das Betriebsgelände der Fa. Aerzener Maschinenfabrik GmbH der BImSchG-Anlage befindet sich im Gewerbegebiet. In der näheren Umgebung befinden sich die Landschaftsschutzgebiete „Lammergrund“ in etwa 470 m und „Hummetal“ in etwa 1,2 km Entfernung.

Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine besonders schutzwürdigen Gebiete erheblich nachteilig betroffen sind.

Die Anlage selbst wird in einem bestehenden Gebäude im Keller des Unternehmens aufgestellt. Somit sind keine negativen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten.

Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik errichtet und betrieben

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.